



CAFÉ KPÖ  
KPÖ-Oberösterreich  
Melicharstraße 8  
4020 Linz

KOA 7.021/2025-10

Seite 1/2

Wien, 22. Oktober 2025

**Publizistikförderung: Ihr Ansuchen um Förderung der periodischen Druckschrift  
„CAFÉ KPÖ“ im Finanzjahr 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Ansuchen um Förderung der periodischen Druckschrift „CAFÉ KPÖ“ gemäß Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 wird im Jahr 2025 nach Einholung eines Vorschlags des Publizistikförderungsbeirates **entsprochen**.

Der von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) **zuerkannte Förderungsbetrag** in der Höhe von **€ 1.360,00** wird im Oktober 2025 an das im Förderansuchen angeführte Konto ausgezahlt.

Im Rahmen der Förderungsverwaltung werden ab 1. September 2025 aufgrund des Inkrafttretens des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, neben der bisherigen Veröffentlichung der Entscheidungen auch die **Förderzusagen (allenfalls geschwärzt) veröffentlicht**. Verträge und Entscheidungen sind Informationen im allgemeinen Interesse im Sinn des § 2 Abs. 2 IFG und, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung des § 6 IFG unterliegen, gemäß § 4 IFG proaktiv im Internet zu veröffentlichen.



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)

